



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den beschließenden Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den vorberatenden Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den vorberatenden Infrastrukturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Referenten

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Der Gemeinderat bestellt* aus seiner Mitte für spezielle Aufgabengebiete folgende Refe-
renten:

- Jugend und Veranstaltungen (ein Referent)
- Kanal (ein Referent)
- Natur- und Umweltschutz, Ortsentwicklung (ein Referent)
- Kindergärten und Schulen (ein Referent)
- Marktangelegenheiten und Soziales (ein Referent)
- Sport (ein Referent)
- Straßen, Wege, Brücken (zwei Referenten)
- Tourismus und Kultur (ein Referent
und ein Stellvertreter)
- Wasser (ein Referent)

²Die Referenten sind vorberatend tätig und bereiten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, in ihrem Verantwortungsbereich, ihre Themen für den Gemeinderat vor und machen Vorschlä-
ge. ³Sie berichten in unregelmäßigen Abständen von ihrer Arbeit.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemein-
rats oder eines Ausschusses, an Arbeitskreisen, der Fraktionssprechersitzung, Klausurta-
gungen und durch die Gemeinde angeordnete dienstliche Beanspruchung als Referent.

(4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außer-
dem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
²Selbstständig Tätige erhalten als Entschädigung den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, der
durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmit-
glieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel
nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft aus-
geglichen werden kann, erhalten als Entschädigung den nachgewiesenen Ausfallbetrag. ⁴Die
Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekos-
ten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

*Erläuterung: Sollten für eine Referentenstelle mehrere Vorschläge aus dem Gemeinderat
vorliegen, so ist eine Wahl durchzuführen.

§ 4**Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5**Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

- (1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) ¹Die monatliche Pauschalentschädigung des zweiten Bürgermeisters beträgt 1.000,00 €.
²Die monatliche Pauschalentschädigung des dritten Bürgermeisters beträgt 250,00 €.

§ 6**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.12.2023 außer Kraft.

Fischbachau, 07.05.2026

.....
Ort, Datum

.....


Stefan Deingruber
Erster Bürgermeister

